

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. April 1988

zur Festsetzung des Abstands zwischen den serologischen Brucelloseuntersuchungen in bestimmten Gebieten des Vereinigten Königreichs

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(88/267/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 87/489/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 13 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 13 dritter Unterabsatz der Richt-
linie 64/432/EWG kann beschlossen werden, daß die
Bestimmungen der Anlage A II A 1 c) iii) auf einen aus
mehreren zusammenhängenden Gebieten bestehenden
Teil eines Mitgliedstaats angewandt werden können.In Anlage A II A 1 c) iii) ist vorgesehen, daß von den
Erfordernissen der unter ii) vorgesehenen jährlichen
Untersuchung auf Brucellosefreiheit abgewichen werden
kann, wenn in einem Mitgliedstaat mindestens 99,8 %
des Rinderbestandes mindestens vier Jahre lang amtlich
als brucellosefrei anerkannt sind. In diesem Fall kann der
Abstand zwischen den Untersuchungen auf zwei Jahre
ausgedehnt werden. Die Untersuchungen sind mit einem
unter ii) genannten serologischen Test durchzuführen.Das Vereinigte Königreich erfüllt hinsichtlich Nordir-
lands diese Bedingungen. Es ist daher angezeigt, den
Abstand zwischen den Untersuchungen auf zwei Jahre
auszudehnen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Nordirland wird der Abstand zwischen den
Untersuchungen gemäß Anlage A II A c) 1 ii) der Richt-
linie 64/432/EWG auf zwei Jahre ausgedehnt.
- (2) Die Untersuchungen sind mit einem der in Absatz
1 genannten serologischen Tests durchzuführen.

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 13. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 28.